



HVBG

HVBG-Info 07/1985 vom 02.04.1985, S. 0098 - 0104, DOK 475/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung von Elternrente nach § 596 RVO -
Ermittlung des Betrages für einen angemessenen Unterhalt gemäß
§ 1610 BGB - BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 2 RU 67/84**

Zur Frage der Gewährung von Elternrente nach § 596 RVO -
Ermittlung des Betrages für einen angemessenen Unterhalt
gemäß § 1610 BGB;

hier: BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 2 RU 67/84 -

Zurückverweisung an das LSG - (u.a. Bezugnahme auf
BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 38/83 - vgl.
HV-INFO 16/1984, S. 79-87)

Das BSG hat im Urteil vom 30.01.1985 - 2 RU 67/84 - bei einer
Zurückverweisung an das LSG zur Bestimmung des angemessenen
Unterhaltes nach § 1610 BGB im Rahmen des § 596 RVO (Elternrente)
folgendes ausgeführt:

"Der Betrag des angemessenen Unterhalts bestimmt sich zwar nach
den Umständen des Einzelfalles (BGH FamRZ 1979, 692, 693). Die
Praxis der Zivilgerichte hat aber eine Anzahl von Tabellen und
Leitlinien entwickelt, um die unbestimmten Rechtsbegriffe der
"Lebensstellung" und des "angemessenen" Unterhalts praktikabel zu
machen. Für eine solche Pauschalierung treten die meisten
Oberlandesgerichte ein (s. die Nachweise bei Soergel/Lange, aaO,
§ 1610 RdZiff 5; Palandt/Diederichsen, BGB, 43. Aufl. § 1610 Anm. 1;
Gesamtüberblick in NJW 1984, 278, Stand: 1. Januar 1984). Auch der
Bundesgerichtshof (BGH) geht in seiner Rechtsprechung davon aus,
daß bei der Bemessung des angemessenen Unterhalts Richtsätze und
Leitlinien zugrunde gelegt werden können, die auf die gegebenen
Verhältnisse abgestimmt sind und der Lebenserfahrung entsprechen,
soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände eine Abweichung
bedingen (BGH FamRZ 1979, 692, 693; FamRZ 1982, 365, 366). Solche
Tabellenwerte können auch für die Elternrente im Rahmen der
gesetzlichen Unfallversicherung Anhaltspunkte für den angemessenen
Mindestbedarf liefern. Die Tabellen staffeln sich nach Einkommen.
Sollte sich herausstellen, daß der ihr zustehende Teil den
monatlich notwendigen Mindestbedarf eines unterhaltsberechtigten
Ehegatten nicht erreicht, so ist von diesem Mindestbedarf
auszugehen (vgl. auch die Unterhaltstabelle bei Köhler, Handbuch
des Unterhaltsrechts, 6. Aufl. 1983).

Der 9. Senat des BSG hat in einem zur Veröffentlichung
vorgesehenen Urteil vom 27. Juni 1984 - 9b RU 38/83 - die in der
sog. "Düsseldorfer Tabelle" festgehaltenen Unterhaltsrichtlinien
für einen besonders geeigneten Beurteilungsmaßstab zur
Feststellung des angemessenen Unterhaltsbedarfs der Berechtigten -
hier: die Klägerin - erachtet. Diese Ausführungen überzeugen auch
den erkennenden Senat. Ihre allgemeine Anwendung bei der
Feststellung des Unterhaltsbedarfs des Unterhaltsverpflichteten
zwingt notwendig zu ihrer Berücksichtigung auch bezüglich der
Unterhaltsbedürftigkeit auf der anderen Seite. Dabei geht der

erkennende Senat davon aus, daß die damit vollzogene Pauschalierung des Maßes des Unterhalts i.S. von § 1610 Abs. 1 BGB eine abweichende Regelung zuläßt, wenn besondere Umstände dies im Einzelfall gebieten. Das LSG hat demnach den Unterhaltsbedarf der Klägerin entsprechend den aufgezeigten Grundsätzen zu ermitteln und festzustellen sowie zu prüfen, ob auch die sonstigen Voraussetzungen des § 596 Abs. 1 RVO gegeben sind."